

## **Information zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur amtsangemessenen Besoldung vom 05. Mai 2015**

Der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) hat mit einstimmigem Urteil vom 5. Mai 2015 festgestellt, dass die R 1-Besoldung in Sachsen-Anhalt in den Jahren 2008 bis 2010 verfassungswidrig war.

Mit dieser Entscheidung werden alle bisherigen Aussagen des BVerfG zum verfassungsgebotenen Mindestinhalt und zur Überprüfung einer amtsangemessenen Alimentation im Sinne des Art. 33 Abs. 5 GG neu konkretisiert und verbindlich festgelegt.

Es wurden erstmals verbindliche und objektiv ermittelbare Kriterien benannt. Diese sollen eine Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit der Besoldung ermöglichen. Die Besoldung im öffentlichen Dienst muss demnach so ausgestaltet sein, dass der Wettbewerb um die Besten bestanden werden kann.

Es sind inzwischen zwei weitere Urteile am OVG Berlin-Brandenburg zu diesem Thema ergangen: Zum einen für die Berliner Richter\_innen und zum anderen für die Brandenburger Richter\_innen: Die Besoldung der Berliner Richter\_innen wurde für die Jahre 2009-2015 als verfassungsgemäß anerkannt. Für die Brandenburger Richter\_innen war die Besoldung in den Jahren 2004-2013 nicht verfassungsgemäß, also zu niedrig.

Derzeit sind beim OVG weitere sieben Klagen von Beamt\_innen anhängig. Diese beziehen sich auf die A-Besoldung.

Es ist bisher nicht abzusehen, wie diese Verfahren entschieden werden.

Sollten Sie Interesse daran haben, Ihre eventuellen Ansprüche einer höheren Besoldung zu sichern, so beachten Sie bitte das angehängte Merkblatt und Formular sowie das Rundschreiben der Senatsverwaltung für Inneres:

[http://www.berlin.de/politik-und-verwaltung/rundschreiben/?fulltext=&category=--+Alle+--&issue\\_no=8&issue\\_year=2015&send=1](http://www.berlin.de/politik-und-verwaltung/rundschreiben/?fulltext=&category=--+Alle+--&issue_no=8&issue_year=2015&send=1)

## Jubiläumszuwendung für Beamt\_innen

Nachdem seit dem 01.01.2005 die Vorschrift über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen (JubVO für Beamt\_innen) aufgehoben wurde, können wir nun mitteilen, dass das Abgeordnetenhaus von Berlin das Gesetz zur Wiedereinführung von Jubiläumszuwendungen für Beamt\_innen sowie Richter\_innen beschlossen hat.

Danach erhalten Beamt\_innen nach einer Dienstzeit von 25 Jahren einmalig 350 € (brutto), nach einer Dienstzeit von 40 Jahren 450 € und nach einer Dienstzeit von 50 Jahren 550 €.

Eine Geldzuwendung erhalten diejenigen Beamt\_innen, deren 25-, 40- bzw. 50-jähriges Dienstjubiläum bei der Neufestsetzung auf die Zeit nach dem 01.01.2016 (Inkrafttreten des Gesetzes) fällt. Diese Stichtagsregelung sorgt für „Gewinner und Verlierer“ unter Ihnen. Die Gewerkschaften hatten sich deshalb für eine rückwirkende Variante stark gemacht.

Leider gelten vor dem 01.01.2005 festgelegte Dienstzeiten zur Berechnung des Jubiläumsdienstalters nicht mehr. Das Jubiläumsdienstalter wird ab dem 01.01.2016 neu festgesetzt.

Bei der Berechnung werden alle Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit im öffentlichen Dienst berücksichtigt, unabhängig von ihrem Beschäftigungsumfang. Beurlaubungen führen nicht zum Hinausschieben des Jubiläums. Auch eine im öffentlichen Dienst zurückgelegte Ausbildung bzw. der Vorbereitungsdienst gelten als Dienstzeit.

Die TU Berlin gewährt Ihnen nach der Übergabe der Dankesurkunde für den Rest des Tages Dienstbefreiung – sofern es die dienstlichen Belange zulassen. Das Land Berlin empfiehlt die Dienstbefreiung lediglich. Das ist eine Schlechterstellung gegenüber den Arbeitnehmer\_innen. Wir werden den Präsidenten auffordern, diesen freien Tag in jedem Fall zu gewähren.

Das Gesetz finden Sie auf den Seiten der Personalstelle unter:

[http://www.abt2-t.tu-berlin.de/fileadmin/ref30/Themen\\_A-Z/Jubilaem/Rechtliche Grundlagen/Gesetz zur Wiedereinf%C3%BChrung von Jubil%C3%A4umszuwendungen.pdf](http://www.abt2-t.tu-berlin.de/fileadmin/ref30/Themen_A-Z/Jubilaem/Rechtliche_Grundlagen/Gesetz_zur_Wiedereinf%C3%BChrung_von_Jubil%C3%A4umszuwendungen.pdf)